

## Beauftragung SARS-CoV 2-PCR

## Muster 10C/Muster OEGD

zur Anforderung von Corona PCR-Tests sind zwei spezielle **neue Formulare zur Nutzung freigegeben, das „Muster 10C“ und das „Muster OEGD“**. Jedes Exemplar enthält einen eindeutigen QR-Code, mit dem getestete Personen ihr Ergebnis direkt online einsehen und bei einer bestätigten Infektion für die Corona-Warn-App freischalten können. Damit wird ermöglicht, dass Versicherte ihr Testergebnis schneller erhalten und möglichst viele Kontaktpersonen anonym über die Corona-App informieren können, wenn sich ihr Risikostatus verändert hat. Das Muster 10C ist für die Nutzung in Arztpraxen vorgesehen, das Muster OEGD für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Beide Auftragsscheine gliedern sich in zwei Teile: Der obere Teil mit Informationen zur Beauftragung des Tests geht an das Labor. Den unteren Teil bekommt der Versicherte. Auf beiden Teilen ist der spezifische QR-Code aufgedruckt. Mit diesem QR-Code kann der Patient seine Befunde über die Corona-Warn-App abrufen. Die Angabe der Telefonnummer dient nur im positiven Fall, der Befundübermittlung vom Gesundheitsamt an den Patienten. Eine Befundübermittlung vom Labor erfolgt ausschließlich an die einsendende Praxis.

**Die Formulare dürfen keinesfalls kopiert werden.** Ansonsten könnte das Testergebnis nicht mehr eindeutig einer bestimmten Person zugeordnet werden und der QR-Code wäre sinnlos, oder würde im schlimmsten Fall sogar einer falschen Person zugeordnet.

### Formular 10C für Arztpraxen

Bei **V.a. eine frische SARS-CoV 2 Infektion** soll für die Beauftragung einer SARS-CoV-2-Testung künftig nur noch das Muster 10C (statt Muster 10) verwendet werden. Dasselbe gilt für Personen, die sich nach einer Meldung **„erhöhtes Risiko“ durch die Corona-Warn-App** an ihren Arzt zur Testung wenden. Bitte markieren Sie in diesen Fällen auf dem Schein **„diagnostische Abklärung“** bzw. **„Testung nach Meldung Corona Warn App“**. Falls der Befund an die Corona Warn App übermittelt werden soll, muss -nach entsprechender Aufklärung des Versicherten- auch das Feld **„Einverständnis des Versicherten“** markiert werden. Jeder Auftrag muss eine eigene Tagesnummer bekommen. Hierzu immer einen Barcode auf den Schein und einen auf den Abstrich kleben (restliche Barcodes verwerfen, nicht wieder verwenden).

**Falls Ihnen keine Muster 10C Scheine vorliegen, können Sie diese Untersuchung vorübergehend noch auf dem Muster 10 Schein anfordern, mit der Bemerkung im Auftragsfeld „V.a. COVID 19“ oder „Meldung Corona Warn App“.**

## Eigenes Formular für den Gesundheitsdienst

Für die Veranlassung von Tests nach der neuen Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (RVO, geändert zum 31.7.2020) wird künftig das **Formular OEGD** verwendet.

Niedergelassene Ärzte oder KV-betriebene Testzentren dürfen über das Muster OEGD **Testungen nur bei Einreise aus dem Ausland** gemäß § 4 oder bei **regionalen Sondervereinbarungen** veranlassen.

Alle weiteren Testungen von asymptomatischen Personen, z.B. Testung von Personen, die mit positiv Getesteten einen mindestens 15-minütigen persönlichen Kontakt hatten, sowie Reihentests in Kitas, Schulen und Pflegeheimen dürfen Vertragsärzte nur **im Auftrag des Gesundheitsamts** durchführen. In diesem Fall muss dann auf dem Muster OEGD dokumentiert werden, auf welcher **Rechtsgrundlage** der Auftrag beruht und welcher **Grund für die Testung vorliegt (§2-§4 RVO)**. Die Felder müssen zwingend ausgefüllt sein, da sonst keine Abrechnung nach der RVO möglich ist.

Wird die Testung auf Grund einer „**regionalen Sondervereinbarung**“ durchgeführt, muss das entsprechende Feld markiert **und zusätzlich die von der KV festgelegte 5-stellige KV-Sonderziffer** (für Baden Württemberg 99535 , für Bayern 98035) angegeben werden.

Die Regionale Sondervereinbarung Baden Württemberg (Ziffer 99535) erlaubt SARS CoV2 Testungen in folgenden Fällen:

Vor Aufnahme in Einrichtungen für alte Menschen/Pflegebedürftige/Behinderte  
Für Personal an Schulen/ Kitas (17.08. – 30.09.)  
Vor ambulanten OPs (bei besonderer epidemiologischer Lage)

Falls Ihnen kein Muster OEGD Schein vorliegt, können Sie die SARS CoV2 Untersuchung nach der RVO ebenfalls vorübergehend auch auf dem **Muster 10 Schein** veranlassen, für Reiserückkehrer mit der Bemerkung „§4 RVO Auslandsaufenthalt“ im Auftragsfeld oder bei der regionalen Sondervereinbarung Baden Württemberg unter Angabe der Ziffer 99535.

Bei Untersuchungen nach Anordnung des Gesundheitsamtes ohne Muster OEGD Schein muss im Auftragsfeld des Muster 10 Scheins zwingend der betreffende Paragraph (§2-§4) als Grund für die Testung notiert und die Kassendaten gestrichen werden. Auch hier müssen Tagesnummern jeweils auf dem Schein und auf dem Abstrichröhrchen angebracht werden. **ACHTUNG:** Beim dem Muster OEGD Schein muss zusätzlich ein barcodierter Adressaufkleber mit ihrem Einsenderkürzel angebracht werden. Diese Etiketten können sie auch über unser Labor beziehen.

Wir bedauern den Aufwand, den die neuen Teststrategien für alle Beteiligte mit sich bringen. Er ist jedoch unumgänglich, um die Vorteile der elektronischen Ergebnisverwaltung zu nutzen und die –uns glücklicherweise von verschiedenen Kostenträgern bereitgestellten Ressourcen zielführend einsetzen zu können.

**Auch der korrekte Umgang mit Verwaltungsvorgaben ist ein wichtiger Beitrag in unserem gemeinsamen Einsatz gegen die Pandemie!**

Ihre Ansprechpartner:

Dr. med. Elke Müller

Tel.: 0721 85000-106

Dr. med. Bernhard Miller

Tel.: 0721 85000-192

Dr. med. Michael Elgas

Tel.: 0721 85000-182

Mit freundlichen Grüßen,

MVZ Labor PD Dr. Volkmann und Kollegen GbR

Quellen: <https://www.kvbawue.de/kvbw/aktuelles/news-artikel/news/landesregierung-beschliesst-corona-testungen-fuer-asymptomatische-personengruppen>  
Version 3 vom 11.5.2020 (Bitte beachten sie immer die aktuellen Hinweise der KV-BW)



MVZ Labor Volkmann  
KARLSRUHE

MVZ Labor PD Dr. Volkmann und Kollegen GbR  
Gerwigstr.67, 76131 Karlsruhe  
Tel.: +49 721 85000-  
[www.laborvolkmann.de](http://www.laborvolkmann.de)

LIMBACH  GRUPPE